

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn der Versicherungsfall nach den Bestimmungen der Sozialversicherung als Arbeitsunfall anerkannt wurde oder der Unfall unter die Rechtsvorschriften des erweiterten Unfallversicherungsschutzes der Sozialversicherung fällt. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen werden auch die unter Ziff. 4 Buchst. a genannten Infektionskrankheiten wie Arbeitsunfälle behandelt.
2. Ein **dauernder Körperschaden** durch Unfall ist eine unfallbedingte dauernde Beeinträchtigung oder Gebrauchsbehinderung eines oder mehrerer Körperteile. Bestehende, vom eingetretenen Unfall unabhängige Körperschäden bleiben unberücksichtigt. Die Bemessung eines dauernden Körperschadens erfolgt nach den auch für die Sozialversicherung geltenden ärztlichen Begutachtungsgrundsätzen. Der Grad des dauernden Körperschadens wird in Prozentsätzen ausgedrückt.
3. Das Sparguthaben ist die verzinsliche Ansammlung der Sparbeiträge, die Teile der vom Versicherungsnehmer gezahlten Gesamtbeiträge sind. Seine Höhe ist insbesondere vom Eintrittsalter, der Versicherungsdauer, den gezahlten Beiträgen und dem gewählten Tarif abhängig. Im Anfangszeitraum ist bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung das Sparguthaben Null und bei Verträgen mit einmaliger Beitragszahlung niedriger als der Einzahlungsbetrag. Die Sparbeiträge sind so bemessen, daß sie am Ende der Versicherungsdauer zuzüglich der kalkulierten Zinsen die Versicherungsleistung erreichen. Die nicht der Sparguthabenbildung dienenden Beitragsteile werden zur Finanzierung vorzeitiger Leistungsfälle (Risikobeitrag) und zur Kostendeckung benötigt.
4. Ein **Unfall** ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das unfreiwillig eine Körperschädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.
 - a) Als Unfall gelten auch:
 - Infektionskrankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit entstanden und nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1) als Berufskrankheit anerkannt sind;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch eine plötzliche außergewöhnliche Kraftanstrengung, plötzliche extreme psychische Einwirkungen oder plötzliche Temperatureinwirkungen eintreten.
 - b) Als Unfall gelten nicht:
 - Berufskrankheiten nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 1) mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten Infektionskrankheiten;
 - Infektionskrankheiten, soweit sie nicht unter Buchst. a fallen;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch ständige oder sich wiederholende Strahleneinwirkungen oder Heilmaßnahmen bzw. medizinische Eingriffe am Körper des Versicherten entstehen, soweit sie nicht mit einem Unfall im Zusammenhang stehen;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die infolge anhaltender oder sich wiederholender körperlicher Anstrengungen oder Anspannungen oder durch krankheitsbedingte Anlagen entstehen;
 - Vergiftungen durch Mißbrauch von Genuß- oder Arzneimitteln durch den Versicherten.

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen
der Bürger**

vom 18. Februar 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung — Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden — Anlage 2 —
3. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) — Anlage 3 —
4. Besondere Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) — Anlage 4 —

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG — Ausgabe 1977 — werden bestätigt. Sie können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten nicht für Hausrat-Zeitwert-, Hausrat-Neuwert- und andere Sachversicherungen für den Hausrat, die vor dem Jahre 1959 abgeschlossen worden sind.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige-Versicherung von Gebäuden gelten nicht für solche freiwillige Gebäudeversicherungen, die nach den Versicherungsbedingungen für die Sturmschaden-, die Leitungswasserschaden- und die Grundstückshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen

I.V.: Dr. S c h m i e d e r
Staatssekretär